

Baloise KMU Cyber-Versicherung

Versicherung von Cyber-Risiken

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2019

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

2.1 Versicherung von Cyber-Risiken

Die Cyber-Versicherung schützt den Versicherungsnehmer vor den finanziellen Folgen von Cyber-Risiken. Der Versicherungsschutz kann durch das Hinzufügen optionaler Deckungen bedarfsgerecht zusammengestellt werden.

2.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Vermögensschäden und Kosten als Folge einer Informationssicherheitsverletzung (Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von elektronischen Daten oder von IT-Systemen des Versicherungsnehmers, ohne Sachschaden).

2.3 Deckungen

Deckung Drittschäden	Schadenbeispiel	Eigenschäden	Drittschäden
Haftpflicht für Vermögensschäden infolge Informationssicherheitsverletzung			Seite 7
Beeinträchtigte Verfügbarkeit von Computersystemen	Aufgrund eines Hacker-Angriffs auf ein Reisebüro können mehrere Reisetilnehmer das Flugticket nicht rechtzeitig beziehen. Sie machen Schadenersatzansprüche aufgrund erforderlicher Umbuchungen geltend.		Seite 7
Datenverlust	Durch eine Fehlmanipulation bei der Datensicherung werden in einem Architekturbüro versehentlich Dateien zu Planunterlagen eines Kunden gelöscht.		Seite 7
Unerlaubter Eingriff in IT-Systeme (Hacking)	Ein Automobilzulieferer betreibt einen Webshop. Aufgrund eines Computervirus werden die noch nicht verarbeiteten Bestellungen gelöscht. Da die Kunden des Webshops eine vom System generierte Bestätigung der Bestellung erhalten haben, machen sie Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Lieferung geltend.		Seite 8
Verletzung von Schutzrechten	Im Rahmen einer Onlinekampagne verwendet der Versicherungsnehmer Schrift- und Bildzeichen, die jenen eines Wettbewerbers ähneln. Dieser macht einen Mindererlös geltend.		Seite 8
Verletzung des Datenschutzes oder der Geheimhaltungspflicht	Eine Mitarbeiterin einer Arztpraxis für ästhetische Chirurgie hat irrtümlicherweise eine Kundendatei auf der Homepage veröffentlicht. Die teilweise prominenten Personen machen Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend.		Seite 8
Verletzungen von PCI-Datensicherheitsstandards	Verlust von Kreditkarten-Informationen durch gehackte Kartenlesegeräte in einem Hotel/Tagungszentrum. Aufgrund einer Verletzung des Payment Card Industry Datensicherheitsstandards muss die Firma Vertragsstrafen an das Kreditkartenunternehmen zahlen.		Seite 8

Deckung Eigenschäden	Schadenbeispiel	Eigenschäden	Drittschäden
Kosten und Vermögensschäden für die/den			
Entfernung von Schadsoftware sowie Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung von elektronischen Daten und Software	Ein Computervirus befällt die IT samt Fertigungssteuerung eines Produktionsbetriebes. Es gehen Daten, auch Produktionsparameter, verloren. Der Virus muss entfernt werden, Daten müssen aus dem Backup wiederhergestellt und nicht mehr vorhandene Daten manuell wieder eingegeben werden.	Seite 10	
Mehrkosten	Der Datenverlust führt auch zu einer Beeinträchtigung in der Produktion. Um Aufträge erfüllen zu können, müssen die Mitarbeitenden Überstunden und Wochenendarbeit leisten.	Seite 10	
Betriebsunterbruch	Ein Online-Shop wurde Opfer einer Denial-of-Service-Attacke und war während 48 Stunden für Kunden nicht verfügbar. Da der Ausfall während der Adventszeit eintrat, entstand ein beträchtlicher Ertragsausfall.	Seite 11	
Elektronischer Zahlungsverkehr	Kriminelle verschaffen sich mittels Spähsoftware Zugang zum e-Banking einer Firma und erbeuten mehrere tausend Franken.	Seite 12	
Versand von Waren	Hacker manipulieren den Webshop eines Handelsbetriebes und leiten die Waren an unbekannte Adressen im Ausland um.	Seite 12	

4 Produktinformationen

Deckung Assistance	Schadenbeispiel	Eigenschäden	Drittschäden
Forensikkosten	Aus unerklärlichen Gründen wurden sensible Daten des versicherten Unternehmens veröffentlicht. Spezialisten ermitteln die Ursache sowie den Umfang des Schadens und empfehlen geeignete Massnahmen.		Seite 13
Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Datenschutz und der Geheimhaltungspflicht	Unbefugte verschafften sich Zugang zu den Kundendaten eines Online-Händlers. Es waren auch sensible Daten wie Passwörter und Kreditkarteninformationen einsehbar. Es entstehen Kosten für die Benachrichtigung der betroffenen Personen und für die Überwachung der Kreditkartenkonten.		Seite 13
Krisenmanagement und Reputationsmassnahmen	Im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden beansprucht der Versicherungsnehmer die Hilfe eines Krisenkommunikationsberaters. Zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Firma wird in Zeitschriften zusätzlich Werbung platziert.		Seite 13
Rechtsschutz bei behördlichen Verfahren	Nach der Veröffentlichung von Steuerunterlagen einer Gemeinde leitet die Behörde ein datenschutzrechtliches Verfahren ein. Die von den Behörden auferlegten Kosten sowie die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Gemeinde sind versichert.		Seite 14
Cyber-Erpressung	Eine Privatklinik wird mit der Veröffentlichung von Kundendaten erpresst.		Seite 13

3. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halb- und vierteljährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalles kündigt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt oder Karenzfrist).

4. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

5. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schademinderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

6. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

7. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer Eigentumsübergang
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämien- und Selbsthalterhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämien- und Selbsthalterhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Besonderer Erlöschensgrund	Erlöschenszeitpunkt
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkurseröffnung

8. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personen-daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

9. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

A Allgemeines

Beginn, Dauer und Ende

A1

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Änderung der Prämien und Selbstbehalte

A2

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem *Versicherungsnehmer* die Änderung spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der *Versicherungsnehmer* mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn der *Versicherungsnehmer* spätestens auf den letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres schriftlich gekündigt hat.

Anzeigepflicht

A3

Verletzt der *Versicherungsnehmer* seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim *Versicherungsnehmer* wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- a) durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist;
- b) auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

Gefahrerhöhung und -verminderung

A4

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen (bei einer Veränderung des Jahresumsatzes, sobald die Differenz gegenüber dem vertraglichen Jahresumsatz 30% überschreitet).

Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem *Versicherungsnehmer* zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Bas-

ler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrerhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend dem veränderten Risiko gesenkt.

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

A5

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Schadenminderungs- und Schadenverhütungskosten

A6

Die Versicherten sind verpflichtet, bei Eintritt oder unmittelbar drohendem Eintritt eines versicherten Ereignisses alle verhältnismässigen Massnahmen zur Abwendung (Schadenverhütung) oder Minderung (Schadenminderung) des Schadens zu ergreifen. Sie müssen dabei, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massnahmen die Weisung der Basler einholen.

Kosten für solche Massnahmen werden, auch wenn sie erfolglos bleiben, im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen übernommen. Massnahmen, die ausschliesslich zur Minderung eines nicht gedeckten Schadens dienen, werden nicht übernommen.

Nicht versichert sind, in Ergänzung von Teil E, Kosten

- a) im Zusammenhang mit dem Ausbau, der Verbesserung oder der Sanierung der vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systeme* (z.B. Schliessung einer bestehenden Sicherheitslücke);
- b) im Zusammenhang mit vorhergesehenen Ereignissen (z.B. bei planmässigen Eingriffen in die vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systeme*);
- c) die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie z.B. Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- d) die im Zusammenhang mit einem Rückruf oder einer Rücknahme von Sachen oder *Computersoftware* angefallen sind;
- e) deren Übernahme die Basler vorgängig abgelehnt hat;
- f) die der Versicherte, ohne dass Gefahr im Verzuge gelegen wäre, ohne Konsultation der Basler veranlasst hat.

Versicherte Betriebe und Vorsorgedeckung für neue Betriebe

A7

Versicherungsschutz besteht für den im Versicherungsvertrag genannten *Versicherungsnehmer* und die dort genannten mitversicherten Unternehmen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungsschutz gilt auch für die mit den versicherten Betrieben verbundenen Institutionen und Vereinigungen sowie für deren Angehörige (z.B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte, Sportclubs usw.) aus ihren Verrichtungen für die versicherten Betriebe.

Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss der Versicherung übernommen oder neu gegründet werden, sind mitversichert, sofern deren Betriebszweck mit dem im Versicherungsvertrag beschriebenen übereinstimmt und der *Versicherungsnehmer* direkt oder indirekt mit 50% oder mehr an deren Gesellschaftskapital beteiligt ist.

Die neu hinzugekommenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämiempflichtig und sind bis Ende des Versicherungsjahres der Basler bekanntzugeben.

Vorrangige Versicherung

A8

Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht diese Cyber-Versicherung vor.

Rückwärtsversicherung

A9

Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten, auch wenn die Cybervorfälle vor dem Vertragsbeginn verursacht wurden. Bei der Deckung Cyber-Drittschäden gilt das Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) (B3.2), bei der Deckung Cyber-Eigenschäden ist die erste Feststellung der *Informationssicherheitsverletzung* (C1) massgebend.

Serienschaden

A10

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen in verschiedenen Angelegenheiten aus derselben Ursache gilt als ein einziger Schadenfall (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Dieselbe Ursache im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere Schadenfälle auf eine identische *Informationssicherheitsverletzung* bzw. Fehler zurückzuführen sind.

Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Sachzusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

Für jeden einzelnen Serienschaden ist die Leistungspflicht der Basler auf die im Vertrag genannte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Ein Serienschaden fällt in dasjenige Versicherungsjahr, in welches der erste Schaden aus der Serie fällt.

Selbstbehalt

A11

Der vereinbarte Selbstbehalt wird pro Schadenfall vom versicherten Schaden abgezogen. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Basler zu erbringenden Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sind beim gleichen Schadenfall mehrere Deckungen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen.

Ist eine Karenzfrist vereinbart, so gilt die Karenzfristregelung.

Die Basler übernimmt auch die Behandlung von *Drittschäden* gemäss Teil B des vorliegenden Vertrages, deren Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht erreichen, jedoch 500 CHF übersteigen. Der *Versicherungsnehmer* verpflichtet sich jedoch, die Aufwendungen der Basler innerhalb des Selbstbehaltes, auf erste Aufforderung hin, innert 4 Wochen zurückzuzahlen.

Verletzung von Obliegenheiten

A12

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der *Versicherungsnehmer* beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Meldestelle

A13

Alle Anzeigen und Mitteilungen des *Versicherungsnehmers* oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktritts-erklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Bei Bestehen eines der Basler gemeldeten Maklermandates ist der betreuende Makler berechtigt, Anfragen, Deklarationen, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des *Versicherungsnehmers* entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an die zuständige Geschäftsstelle der Basler weiterzuleiten. Ist die Wirksamkeit einer all-fälligen Leistung oder Erklärung an die Basler von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim betreuenden Makler als gewahrt. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Basler erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Basler keine Verbindlichkeit.

Rechtsstreitigkeiten

A14

Klagen sind zu richten an:

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

B Cyber-Drittschäden

Gegenstand der Versicherung

B1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person von einem *Dritten* aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf den Ersatz eines *Vermögensschadens* wegen einer *Informationssicherheitsverletzung* in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die *Informationssicherheitsverletzung* beim *Versicherungsnehmer*, bei einem externen Dienstleister oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die gesetzliche Haftpflicht aus den nachstehend aufgeführten Cyber-Ereignissen verursacht durch absichtliche, vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen von versicherten Personen oder *Dritten*.

Beeinträchtigte Verfügbarkeit von Computersystemen

B1.1

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden als Folge beeinträchtigter Verfügbarkeit der vom *Versicherungsnehmer* genutzten *elektronischen Daten* oder *IT-Systemen*.

Datenverlust

B1.2

Versichert ist die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung, dem Verlust oder der Beeinträchtigung der Daten von *Dritten*, welche unter der Obhut des *Versicherungsnehmers* stehen.

Unerlaubter Eingriff in IT-Systeme (Hacking)

B1.3

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einem unzulässigen Zugriff oder die unzulässige Nutzung der *IT-Systeme des Versicherungsnehmers* durch eine hierzu nicht berechtigte Person oder durch eine hierzu berechtigte Person, die ihre Berechtigung in Schädigungsabsicht überschreitet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf folgende Ereignisse:

- a) Die vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung, Löschung, Aufzeichnung oder Übertragung von *IT-Systemen* des *Versicherungsnehmers* bzw. der darin gespeicherten Daten;
- b) das Ausspähen von Daten in den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* zur Erzielung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils;
- c) Diebstahl der Identität des *Versicherungsnehmers* (*Social Engineering* z. B. durch *Phishing* oder *Pharming*, CEO-Fraud) über Telekommunikationsnetze;
- d) die Infektion der vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systeme* mit *Schadsoftware* durch eine zielgerichtete oder willkürliche *Verletzung der Informationssicherheit* sowie die Weitergabe solcher *Software* an *Dritte*;
- e) *denial-of-Service-Angriffe* auf oder durch *IT-Systeme* des *Versicherungsnehmers*;
- f) die Verhinderung des autorisierten Zugangs zu den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* oder zu den dort gespeicherten Daten;
- g) die unberechtigte Aneignung von Zugangscodes oder elektronischen Zugangsschlüsseln des *Versicherungsnehmers* oder mitversicherter Personen;
- h) der Diebstahl oder das Abhandenkommen von *IT-Systemen* des *Versicherungsnehmers*. Nicht als Diebstahl oder Abhandenkommen im Sinne dieses Vertrags gilt eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung von *IT-Systemen* auf Anordnung staatlicher Behörden.

Verletzung von Schutzrechten

B1.4

Versichert ist die auf Veröffentlichungen mittels elektronischer Kommunikation zurückzuführende Haftpflicht für Schäden als Folge

- a) der Verletzung von Marken-, Muster- und Urheberrechten;
- b) der Verletzung firmen- oder namensrechtlicher Bestimmungen;
- c) der Verletzung von Bestimmungen gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG);
- d) der Erfüllung des objektiven Tatbestandes strafbarer Handlungen gegen die Ehre im Sinne der Art. 173 ff. des Strafgesetzbuches.

Verletzung des Datenschutzes oder der Geheimhaltungspflicht (Datenvertraulichkeitsverletzung)

B1.5

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden infolge rechtswidriger Offenlegung oder Diebstahl von *personenbezogenen Daten* oder von Daten *Dritter*, die *vertrauliche Informationen* enthalten, die sich auf elektronischen Medien oder auf den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* befinden.

Verletzungen von PCI-Datensicherheitsstandards (sofern vereinbart)

B1.6

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden aufgrund einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards im Zusammenhang mit der Beschädigung, dem Verlust, dem Diebstahl oder der rechtswidrigen Offenlegung von Kreditkartendaten, die sich auf elektronischen Medien oder auf den vom *Versicherungsnehmer* genutzten *IT-Systemen* befinden.

In teilweiser Abänderung von B4.4 sind Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den *Versicherungsnehmer* wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden, mitversichert.

Für Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte *Sublimite*.

Versicherte Personen

B2

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehend aufgeführten Personen:

- a) *Versicherungsnehmer*;
- b) die Vertreter des *Versicherungsnehmers* sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c) die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des *Versicherungsnehmers* aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb. Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Behördenmitglieder, Beamten sowie die voll- und nebenamtlichen Funktionäre aus ihren Verrichtungen für die versicherte Institution.

Nicht versichert ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der *Versicherungsnehmer* bedient, wie Subunternehmer sowie Regressansprüche *Dritter* gegenüber versicherten Personen ohne leitende Funktion.

Die versicherten Betriebe gelten untereinander nicht als *Dritte*, d.h. Ansprüche für Schäden, die sie sich gegenseitig zufügen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

B3

Örtlicher Geltungsbereich

B3.1

Die Versicherung ist gültig für Ansprüche, die auf der ganzen Welt eintreten. Für Ansprüche aus Schäden, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb von Europa beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz, soweit eine Haftung nach schweizerischem Recht vorliegt. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

Zeitlicher Geltungsbereich

B3.2

Grundsatz der Anspruchserhebung (claims-made)

B3.2.1

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Im Fall der Beendigung des Vertrags besteht Versicherungsschutz, vorausgesetzt, dass die Meldung der Anspruchserhebung nicht später als 12 Monate nach Vertragsende an die Basler erfolgt.

Zeitpunkt der Anspruchserhebung

B3.2.2

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- a) die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten;
- b) die erstmalige schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
- c) die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes behördliches Verfahren;
- d) die schriftliche Meldung des *Versicherungsnehmers*, wonach er oder ein anderer Versicherter während der Vertragsdauer von einer Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten hat, welche seine und/oder die Haftpflicht eines anderen Versicherten begründen könnte. Berücksichtigt werden dabei Meldungen an die Basler, welche die nachstehenden Angaben enthalten:
 1. den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist;
 2. die möglichen Auswirkungen bzw. Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung;
 3. die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben;
 4. die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

Bei Schadenverhütungskosten und anderer haftpflichtrechtlich nicht relevanter Kosten gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung derjenige Zeitpunkt, in dem ein Versicherter davon Kenntnis erlangt hat, dass solche Kosten anfallen werden. Sofern solche Kosten mit einem versicherten Schaden einhergehen, so gelten diese mit dem Zeitpunkt der Anspruchserhebung im Sinne der vorstehenden beiden Absätze als erhoben.

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden im Sinne von A9 gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss Abs. 1–3 hier vor erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

Vorrisiko

B3.2.3

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss A9 wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

Nachrisikoversicherung

B3.2.4

Bei Aufhebung des Vertrages infolge Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des *Versicherungsnehmers* erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche, die im Sinne von B3.2.2 hier vor Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Basler gemeldet werden. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben. Für solche Fälle entfällt die in B3.2.1 Abs. 2 hier vor vorgesehene Meldefrist. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden und Kosten, die nach Vertragsende verursacht wurden.

Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen Versicherungsschutz für Ansprüche, welche erst nach dem Austritt und vor Ablauf des vorliegenden Vertrages bzw. der Nachrisikoversicherung bei einer Vertragsaufhebung gemäss vorstehendem Absatz erhoben und der Basler gemeldet werden. Dasselbe gilt sinngemäss bei Ausschluss von mitversicherten *Betrieben*/Betriebsstellen oder Aufgabe von *Tätigkeiten*.

Einschränkungen des Deckungsumfanges bei *Drittsschäden*

B4

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von Teil E.

Versicherungsnehmer und nahestehende Personen

B4.1

- Ansprüche aus Schäden
- a) des *Versicherungsnehmers* und der mitversicherten Firmen;
 - b) welche die Person des *Versicherungsnehmers* betreffen (z. B. Vorgesellschafteten);
 - c) von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

Im Zusammenhang mit dieser Ausschlussbestimmung sind dem *Versicherungsnehmer* folgende Personen gleichgestellt:

Bei Versicherungsverträgen mit

- a) Personengesellschaften: Alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter;

- b) Aktiengesellschaften: Der Mehrheitsaktionär, sofern er über mehr als die Hälfte der Stimmenanteile verfügt;
- c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Die geschäftsführenden Gesellschafter;
- d) Genossenschaften: Die Vorstandsmitglieder die für den *Versicherungsnehmer* arbeitsrechtlich tätig sind;
- e) Behörden: Die Mitglieder des vorgesetzten Exekutivorgans der Gebietskörperschaft zu der die Behörde gehört.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche aus *Vermögensschäden* von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des *Versicherungsnehmers* finanziell beteiligt sind sowie Ansprüche von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte/eingetragener Partner finanziell beteiligt ist.

Die Bestimmung gemäss vorstehendem Absatz wird nur angewendet, wenn eine finanzielle Beteiligung 50% übersteigt.

Verstösse

B4.2

Ansprüche

- a) aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden;
- b) aus Schäden wegen vorsätzlicher Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Weisungen;
- c) aus der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von rassen-, religions- oder geschlechter-diskriminierenden, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten;
- d) aus Schäden infolge unbefugtem Einsatz von *Software* (z.B. Raubkopien);
- e) wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten;
- f) aus der Verletzung von Patenten und von kartellrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausschlüsse gemäss lit. a und b hier vor gelten nur für die Haftpflicht des *Täters* sowie für versicherte Personen, die Kenntnis von solchen Handlungen oder Unterlassungen gehabt haben.

Leistungen mit Strafcharakter

B4.3

Ansprüche auf Leistungen mit Strafcharakter (z.B. Bussen), auch wenn diese privatrechtlicher Natur sind (z.B. punitive damages). Vorbehalten bleibt B1.6 Abs. 2.

Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

B4.4

Ansprüche

- a) aus der Überschreitung von durch die Versicherten abgegebenen Kostenvoranschlägen;
- b) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. Vorbehalten bleibt B1.6 Abs.2;
- c) auf die Leistung von Konventionalstrafen.

Organhaftung

B4.5

Ansprüche aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch den vorliegenden Versicherungsvertrag nicht versicherte Unternehmen sowie aus Organhaftung (z.B. aktienrechtliche Verantwortlichkeit).

Umweltbeeinträchtigungen

B4.6

Ansprüche und öffentlich-rechtliche Kostenaufgaben im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen *Umweltbeeinträchtigungen*.

Nuklearschäden

B4.7

Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

Leistungen der Basler

B5

- a) Die Leistungen der Basler bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Zinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sowie weiterer versicherter Kosten, begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten im Vertrag festgelegte *Sublimate*;
- b) die Versicherungssumme bzw. *Sublimate* gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens zweimal begütet.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss B3.2.2 hier vor Gültigkeit hatten.

C Cyber-Eigenschäden

Gegenstand der Versicherung

C1

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Vertragsdauer erstmals festgestellt werden und auf eine *Informationssicherheitsverletzung* zurückzuführen sind, die während der Vertragsdauer eingetreten ist. Die *Informationssicherheitsverletzung* in Bezug auf die eigenen *elektronischen Daten, IT-Systeme und Webseiten* muss dem *Versicherungsnehmer* als Folge eines der nachstehenden Cyber-Ereignisse entstehen:

- a) vorsätzlicher Angriff, Eingriff oder Zugriff durch Cyber-Kriminelle oder andere *Täter* (z. B. Hacking, *Social Engineering*, gezielte Überlastung der *Webseiten* mittels «*Denial-of-Service-Angriff*», *Phishing*, *Pharming* usw.);
- b) fahrlässiger Zugriff oder Eingriff durch Mitarbeitende oder externe Dienstleister (z.B. *IT-Systemmanipulation*, Datenlöschung usw.);
- c) *Schadsoftware*.

Entfernung von *Schadsoftware* sowie Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung von *elektronischen Daten* und *Software*

C2

Versicherungsschutz

C2.1

Versichert sind die Kosten für die Entfernung von *Schadsoftware* sowie die notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung und/oder Wiederbeschaffung der von der *Informationssicherheitsverletzung* betroffenen *elektronischen Daten* und *Software*, in den Zustand unmittelbar vor der *Informationssicherheitsverletzung*.

Versicherte *elektronische Daten* und *Software*

C2.2

Versichert sind eigene *elektronische Daten* und *Software*, die selbst erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf den *IT-Systemen* des *Versicherungsnehmers* oder auf jenen eines externen IT-Dienstleisters befinden, mit welchem der *Versicherungsnehmer* einen Dienstleistungsvertrag hat.

Leistung im Schadenfall

C2.3

Entschädigt werden die Kosten:

- für die Entfernung oder Reinigung von *Schadsoftware* von den *IT-Systemen*, *elektronischen Daten*, Backups oder elektronischen Medien des *Versicherungsnehmers*;
- für die Wiederherstellung von beschädigten, verloren gegangenen, gelöschten, geänderten oder *verschlüsselten elektronischen Daten* und *Software* in deren Zustand unmittelbar vor der *Informationssicherheitsverletzung*.

Dies umfasst insbesondere die Wiederherstellung aus Backups sowie die manuelle Eingabe aus Aufzeichnungen.

Für die Wiederbeschaffung von gekauften *elektronischen Daten* und *Software* wird maximal der ursprüngliche Kaufpreis (bei *Software* auch die Kosten für den neuerlichen Lizenzerwerb) entschädigt.

Können die *elektronischen Daten* weder entschlüsselt, gekauft, neuinstalliert noch wiederhergestellt werden, so sind die Kosten zur Feststellung dieses Sachverhalts gedeckt.

Ersatz von *IT-Systemen*

C2.4

Stellt sich heraus, dass der Ersatz eines *IT-Systems* oder eines Teils davon wirtschaftlich günstiger ist als die erwarteten Leistungen gemäss C2.3 oder Folgekosten (Mehrkosten und *Betriebsertragsausfall* gemäss C3, Kosten des Moduls D «Assistance»), kann die Basler beschliessen, das vom Cybervorfall betroffene *IT-System* oder Teile davon zu ersetzen.

Nicht versichert sind

Kosten

C2.5

- für den Ersatz oder Updates von *IT-Systemen* und *Software*, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden können (z.B. weil Hardware/Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden);
- für das erneute Generieren von Daten, welche nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismässig grossem Aufwand wiederhergestellt

werden können (beim Fehlen von elektronischem Backup oder schriftlichen Aufzeichnungen).

Betriebsunterbruch

C3

Ein versicherter Betriebsunterbruch liegt vor, wenn der Betrieb des *Versicherungsnehmers* infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* vollständig oder teilweise unterbrochen bzw. eingeschränkt ist.

Mehrkosten (sofern vereinbart)

C3.1

Versicherungsschutz

C3.1.1

Versichert sind die während der Haftzeit für die Aufrechterhaltung respektive Wiederaufnahme des Betriebes erforderlichen und wirtschaftlich vertretbaren Mehrkosten.

Leistung im Schadenfall

C3.1.2

Entschädigt werden die tatsächlich nach Eintritt des Betriebsunterbruchs angefallenen Mehrkosten, insbesondere für:

- Lohnmehrkosten (bei Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit);
- die Benützung anderer *IT-Systeme*, z.B. Mietkosten;
- die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- die Vergabe von Arbeiten ausserhalb des Betriebes;
- den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten;
- einmalige Umprogrammierungen

soweit diese über die Kosten hinausgehen, die im gleichen Zeitraum ohne den Unterbruch entstanden wären, abzüglich eingesparter Kosten.

Missbrauch von Telefon/Server/Strom

C3.1.3

Versichert sind, auch wenn keine Betriebsunterbrechung besteht, die zusätzlichen Telefon-, Servernutzungsgebühren oder Stromrechnungen, die durch ein versichertes Ereignis gemäss C1 entstehen. Die Kosten sind für max. 60 Tage nach Eintritt der *Informationssicherheitsverletzung* versichert.

Betriebsertragsausfall (sofern vereinbart)

C3.2

Versicherungsschutz

C3.2.1

Versichert ist der Ausfall des *Betriebsertrages*, der dem *Versicherungsnehmer* im Zeitraum des Betriebsunterbruchs, längstens jedoch während der vereinbarten Haftzeit, entsteht.

Leistung im Schadenfall

C3.2.2

Entschädigt wird, unter Berücksichtigung von Haftzeit und Karenzfrist, der am Ende der Haftzeit nachweisbare *Betriebsertragsausfall*:

Erwarteter *Betriebsertrag* ohne Schadenfall, abzüglich *Betriebsertrag*, der während der Haftzeit erzielt wurde, abzüglich eingesparter Kosten.

Umstände, die den *Betriebsvertrag* während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt.

Haftzeit und Karenzfrist

C3.3

Die Haftzeit definiert die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes für die Mehrkosten und den *Betriebsvertragsausfall*.

Sie beginnt ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Betriebsunterbruchs.

Die Karenzfrist ist ein zeitlicher Selbstbehalt für den *Betriebsvertragsausfall* und wird unabhängig vom Selbstbehalt gemäss A10 abgezogen.

Dauert der Betriebsunterbruch länger als die Karenzfrist, so wird der *Betriebsvertragsausfall* im Verhältnis von Karenzfrist zu Gesamtdauer des Unterbruchs – höchstens jedoch zur Haftzeit – aufgeteilt. Der auf die Karenzfrist entfallende Anteil entspricht dem Selbstbehalt des *Versicherungsnehmers*.

Ist die Dauer des Betriebsunterbruchs kürzer als die Karenzfrist, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Nicht versichert sind:

C3.4

- a) Betriebsunterbrüche im Zusammenhang mit geplanten Abschaltungen der *IT-Systeme* (z.B. wegen Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten);
- b) Mehrkosten durch Änderungen, Vergrößerungen oder Neuerungen an den *IT-Systemen*;
- c) ein durch den Betriebsunterbruch verursachter Kapitalmangel;
- d) Rückwirkungsschäden. Als solche gelten Schäden in Fremdbetrieben, die zu einem Unterbruch des eigenen Betriebes führen.

Elektronischer Zahlungsverkehr (sofern vereinbart)

C4

Versicherungsschutz

C4.1

Versichert sind Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche dem *Versicherungsnehmer* dadurch entstehen, dass elektronische Überweisungen des *Versicherungsnehmers* infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* (gemäss C1) oder einem *Social Engineering* ausgeführt, umgeleitet oder manipuliert werden.

Mitversichert sind auch Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr durch *Social Engineering* ohne *Informationssicherheitsverletzung* (z. B. durch Telefon usw.). Im Schadenfall muss der Versicherungsnehmer anhand von Dokumenten (gefälschte Rechnungen, Telefonaufzeichnungen, E-Mailverkehr usw.) beweisen können und nachweisen, dass die grundlegenden Sicherheitsmassnahmen (Dokumentenprüfung, Identifizierung der Kontaktperson usw.) durchgeführt wurden.

Leistung im Schadenfall

C4.2

Entschädigt werden die missbräuchlich abgeführten, umgeleiteten oder manipulierten Beträge.

Nicht versichert sind

C4.3

Verluste im elektronischen Zahlungsverkehr, welche dem *Versicherungsnehmer* dadurch entstehen, dass elektronische Überweisungen durch eigene Mitarbeiter absichtlich, ohne dass ein *Social Engineering* besteht, umgeleitet, manipuliert, in sonstiger schädigender Weise ausgeführt oder deren Ausführung zugelassen werden.

Versand von Waren (sofern vereinbart)

C5

Versicherungsschutz

C5.1

Versichert sind Mehrkosten und Verluste, welche dem *Versicherungsnehmer* infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* (gemäss C1) entstehen, weil Waren, die vom oder beim *Versicherungsnehmer* bestellt wurden, falsch ausgeliefert oder umgeleitet werden.

Leistung im Schadenfall

C5.2

Entschädigt werden:

- a) Kosten für die Wiederbeschaffung der Waren;
- b) zusätzliche Lieferungs- und Lagerkosten.

Nicht versichert sind

C5.3

Mehrkosten und Verluste, die dem *Versicherungsnehmer* aufgrund einer *Informationssicherheitsverletzung* (gemäss C1) durch eigene Mitarbeiter entstehen.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes bei Eigenschäden

C6

Vorvertragliche Informationsverletzung

C6.1

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umständen, Mängeln, Fehlern oder Ereignissen, welche zu einem Schadenfall führen könnten, sofern sie dem *Versicherungsnehmer* vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

IT-System-Fehler

C6.2

Nicht versichert sind Schäden durch Defekte, Fehler oder Mängel der *Software* oder Hardware von *IT-Systemen*, zum Beispiel:

- a) systembedingte Kapazitätsengpässe;
- b) weil die *Software* nicht mit dem *IT-System* kompatibel ist;
- c) weil *Software*-Updates eingestellt wurden oder die *Software* noch nicht freigegeben war;
- d) durch fehlerhafte Programmierung.

Strafen/Vertragsstrafen/Gewinnabschöpfungen**C6.3**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund von Vertragsstrafen, Geldstrafen, Geldbussen, Verwaltungsstrafen, Performancegarantien oder sonstigen vertraglichen Garantien.

D Cyber-Assistance

Bei einem während der Vertragsdauer festgestellten Schadenfall werden nach vorheriger Abstimmung mit der Basler die folgenden angemessenen Kosten ersetzt:

Forensikkosten**D1****Versicherungsschutz****D1.1**

Forensikkosten, die dem *Versicherungsnehmer* oder den mitversicherten Personen/Betrieben zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung der *Informationssicherheitsverletzung* entstehen.

Forensikkosten sind notwendige Kosten zur

- a) Feststellung, ob eine *Informationssicherheitsverletzung* vorliegt oder nicht;
- b) Ermittlung der Ursache der *Informationssicherheitsverletzung*;
- c) Ermittlung des Umfangs der *Informationssicherheitsverletzung*;
- d) Empfehlung geeigneter Massnahmen zur Reaktion auf diese *Informationssicherheitsverletzung* und zur Abwehr künftiger *Informationssicherheitsverletzungen*.

Wird im Zuge der Schadenursachenermittlung festgestellt, dass kein versicherter Schadenfall im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist, werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Forensikkosten übernommen.

Leistung im Schadenfall**D1.2**

Die Basler leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Kosten für

- a) Dienstleister (Honorare, Aufwendungen und Auslagen);
- b) Mehrkosten durch den unterstützenden Einsatz von Mitarbeitern des *Versicherungsnehmers*.

Nicht versichert sind**D1.3**

Kosten, die durch die Umsetzung der Empfehlungen zur Abwehr künftiger *Informationssicherheitsverletzungen* entstehen.

Kosten im Zusammenhang mit der Verletzung von Datenschutz und Geheimhaltungspflicht (sofern vereinbart)**D2****Versicherungsschutz****D2.1**

Versichert sind Kosten, die unmittelbar aufgrund einer Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag gedeckten Schadenfall entstehen.

Leistung im Schadenfall**D2.2**

Die Basler leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Honorare, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die beim *Versicherungsnehmer* innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis von einer Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit anfallen für

- a) die Untersuchung des *IT-Systems* des *Versicherungsnehmers*, um die Ursache und den Umfang der Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit festzustellen;
- b) die Feststellung, ob der *Versicherungsnehmer* wegen der Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit zur Benachrichtigung der betroffenen Personen und der zuständigen Datenschutzbehörde verpflichtet ist;
- c) die Benachrichtigung der betroffenen Personen und der zuständigen Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datenschutzes oder der Vertraulichkeit;
- d) die Überwachung von Bank- oder Kreditkartenkonten der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen;
- e) Bussen, Geldstrafen und sonstige Strafzahlungen, die aufgrund von Datenschutzbestimmungen verhängt wurden oder aus behördlichen oder gerichtlichen Verfahren resultieren, soweit dieser Versicherungsschutz zulässig ist.

Krisenmanagement und Reputationsmassnahmen (sofern vereinbart)**D3****Versicherungsschutz****D3.1**

Versichert sind angemessene und erforderliche Kosten für einen Krisenkommunikationsberater, in Zusammenhang mit einem unter diesem Vertrag gedeckten Schadenfall.

Leistung im Schadenfall**D3.2**

Die Basler leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Kosten für Honorare, Aufwendungen und Auslagen zur Abwendung einer Rufschädigung oder Wiederherstellung der positiven öffentlichen Wahrnehmung des *Versicherungsnehmers* in Bezug auf Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Verantwortung.

Entschädigt werden auch angemessene und notwendige Kosten für Public-Relations- oder Krisenmanagement-Massnahmen des *Versicherungsnehmers*, die nach vorheriger Zustimmung der Basler entstehen und die der Minderung eines unter diesem Vertrag gedeckten Schadens dienen.

Cyber-Erpressung (sofern vereinbart)**D4****Versicherungsschutz****D4.1**

Versichert sind Kosten, die aufgrund einer Cyber-Erpressung entstehen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der *Versicherungsnehmer* die Cyber-Erpressung sowohl der Polizei als auch der Basler unverzüglich meldet, der Basler alle erhaltenen und erhältlichen Informationen weiterleitet und sie bevollmächtigt, mit den zuständigen Behörden in seinem Namen zusammen zu arbeiten.

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn infolge einer widerrechtlich und glaubwürdig angedrohten oder bereits eingetretenen *Informationsverletzung* gegenüber dem *Versicherungsnehmer* ein Erpressungsgeld verlangt wird.

Leistung im Schadenfall**D4.2**

Die Basler leistet Entschädigung für

- die Kosten von IT-Sicherheitsdienstleistern für die Beurteilung der Bedrohungslage sowie, sofern von einer konkreten Bedrohung auszugehen ist, auch deren Beratungskosten zur Verhinderung der vom Erpresser angedrohten Handlungen;
- die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Basler erbrachten Zahlungen von Erpressungsgeldern sowie die damit verbundenen angemessenen und notwendigen Auslagen, welche im Zusammenhang mit der Cyber-Erpressung entstehen und dem Zweck dienen, diese abzuwehren oder zu beenden.

Entschädigungen werden ausschliesslich in Schweizer Franken an den *Versicherungsnehmer* geleistet.

Rechtsschutz bei behördlichen Verfahren (sofern vereinbart)**D5****Versicherungsschutz****D5.1**

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses ein behördliches Verfahren (z.B. Strafverfahren oder datenschutzrechtliches Verfahren) eingeleitet, übernimmt die Basler

- die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Versicherten;
- die dem Versicherten von den Behörden auferlegten Kostenfolgen;
- die Kosten von im Einverständnis mit der Basler erstellten Gutachten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Ereignis handelt, bevorzusst die Basler die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Ereignis vorliegt, so sind die von der Basler erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Teil E Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Geldstrafen oder Bussen). Vorbehalten bleibt D2.2 lit.e (Verfahren im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen).

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Basler kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Basler unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Basler zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Basler ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler Massnahmen, so erbringt die Basler nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

E Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:**Personen- und Sachschäden****E1**

Personen- und Sachschäden (vorbehalten bleiben die Deckungen Ersatz von IT-Systemen gemäss C2.4 und für versicherte Waren gemäss C5).

Katastrophenereignisse**E2**

- kriegerische Ereignisse (Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung als auch Cyber-Krieg und Cyber-Katastrophenereignisse im und um den virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der IT);
- Neutralitätsverletzungen;
- politische Gefahren (Schadenfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, *inneren Unruhen*, Generalstreik, illegalem Streik beruhen);
- Terrorismus*;
- Erdbeben*;
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf die Ursache;
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

Netzwerkunterbrechungen**E3**

Ereignisse aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Funk-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen und anderen Infrastruktureinrichtungen, Stromausfällen und Spannungsabfällen.

Dieser Ausschluss gilt ausschliesslich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich ausserhalb der Kontrolle des *Versicherungsnehmers* ereignen.

Verluste aus Bank-, Börsen- und sonstigen geldwerten Geschäften**E4**

- Verluste im Zusammenhang mit oder aus jeglicher Form der Vermittlung, des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen;

b) Der Verlust oder die Beschädigung von Kryptowährung, z.B. Bitcoins.

Glücksspiele

E5

Schäden im Zusammenhang mit Lotterien, Preisausschreiben, Wetten und anderen Glücksspielen.

Gesetzliche und behördliche Anordnungen

E6

Die zwangsweise Durchsetzung oder Vollstreckung von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen bezüglich der Nutzung des *IT-Systems* des *Versicherungsnehmers* oder des *IT-Systems* des Outsourcing-Dienstleisters.

F Obliegenheiten

Allgemeine Obliegenheiten

F1

Der *Versicherungsnehmer* ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten *IT-Systeme* gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Es sind daher Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich Betrieb, Service- und Wartungsarbeiten von versicherten *IT-Systemen* zu beachten.

Gewährleistung der Informationssicherheit

F2

Die versicherten Betriebe haben technische und organisatorische Schutzmassnahmen und Verfahren zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme zu gewährleisten. Dieser Schutz soll der Bedeutung und Sensibilität der Daten und Prozesse angemessen sein und den branchenüblichen Datenschutzbestimmungen genügen. Dies umfasst unter anderem einen Schutz vor

- Schadsoftware* (z.B. durch Firewall, Anti-Virus-Software, Software-Update);
- unberechtigten Zugriffen auf Daten und Systeme (z.B. durch Zugriffsschutzsysteme);
- Datenverlust und nachteiliger Veränderung von Daten und Systemen (z.B. durch regelmässige Sicherungskopien der Daten, die örtlich getrennt verwahrt werden);
- Diebstahl (z.B. durch *Verschlüsselung* von Datenträgern mobiler Geräte);
- menschlichen Fehlern (z.B. durch Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit IT-Mitteln).

Der Schutz erstreckt sich dabei sowohl auf die eigenen *IT-Systeme* als auch Produktionsanlagen und mit dem Netzwerk verbundenen mobilen und externen Geräte. Dies umfasst insbesondere:

- Software-Updates zeitnah zum Erscheinen des Patches, mindestens aber alle 3 Monate einzuspielen;
- nicht länger vom Hersteller unterstützte Betriebssysteme mit zusätzlichen Massnahmen zur Absicherung nach dem Stand der Technik auszustatten;
- Administratorrechte ausschliesslich System-Administratoren zur Erledigung administrativer Aufgaben vorzubehalten;
- Datensicherungen (Backups) angemessen häufig, mindestens aber monatlich vorzunehmen.

Bei der Übertragung von Dienstleistungen an Dritte haben die versicherten Betriebe die hinsichtlich dieses Schutzes gebotene Sorgfalt bei der Auswahl des Dienstleisters walten zu lassen. Die technischen Einrichtungen und Verfahren sowie die organisatorischen Massnahmen der versicherten Betriebe zur Informationssicherheit müssen dem gängigen Stand der Technik entsprechen und regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und aktualisiert werden.

Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

F3

Der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

G Im Schadenfall

Obliegenheiten im Schadenfall

G1

Der *Versicherungsnehmer* hat bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- der Basler umgehend Meldung zu erstatten;
- unverzüglich bei der Polizei Anzeige zu erstatten bei
 - Diebstahl oder Raub von *elektronischen Daten*;
 - sofern besonders in der Deckung vereinbart, Erpressungsschäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden;
- soweit möglich der Basler unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des versicherten Ereignisses oder des Umfanges der Leistungspflicht der Basler erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von der Basler angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- die Basler unverzüglich über den Zeitpunkt der abgeschlossenen Wiederherstellung/Wiederbeschaffung zu informieren.

Bei Eintritt eines Haftpflicht-Schadenfalles (Teil B – *Cyber Drittschäden*) gelten zusätzlich folgende Obliegenheiten:

- Die Basler führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten;
- Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Basler hierzu ihre Zustimmung gibt;
- Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen;
- Ohne Zustimmung der Basler sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an *Dritte* abzutreten;
- Die Versicherten haben die Basler bei der Schadenbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der Basler einem *Dritten* zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäss G1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der *Versicherungsnehmer* zudem

- a) die Basler unverzüglich über die vollständige Wiederaufnahme des Betriebes zu informieren;
- b) auf Verlangen der Basler bei Beginn und Ablauf des Unterbruches oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken;
- c) auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen.

Beweispflicht

G2

- a) Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z.B. mittels Quittungen und Belegen);
- b) die vom Schaden betroffenen *IT-Systeme* müssen der Basler zur Verfügung gehalten und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Sachverständigenverfahren

G3

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

Vertragsauflösung im Schadenfall

G4

Kündigungstermin

G4.1

Nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall kann

- a) der *Versicherungsnehmer* spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
- b) die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Erlöschen des Versicherungsschutzes

G4.2

- a) Kündigt der *Versicherungsnehmer*, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler;
- b) Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim *Versicherungsnehmer*.

Regressrecht

G5

Ansprüche, die dem *Versicherungsnehmer* aus dem versicherten Ereignis gegenüber den für den Schaden verantwortlichen Personen oder *Dritten* zustehen, gehen auf die Basler über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die Basler kann vom *Versicherungsnehmer* eine schriftliche Abtretungserklärung verlangen.

Der *Versicherungsnehmer* ist der Basler für jede Schmälerung ihrer Regressrechte verantwortlich.

H Definitionen

Betriebliche Tätigkeiten

Verrichtungen für den *Versicherungsnehmer* im Rahmen der im Versicherungsvertrag genannten Betriebszwecke (versicherte Risiken).

Betriebsertrag

Der Betriebsertrag entspricht dem Erlös

- a) aus dem Absatz gehandelter Waren oder produzierter Fabrikate unter Berücksichtigung allfälliger Bestandesveränderungen;
- b) aus geleisteten Diensten.

Denial-of-Service-Angriff

(Distributed) Denial-of-Service-Angriffe (DoS/DDoS) sind Aktionen oder Instruktionen, die den Zweck haben, Netzwerke, Netzwerkdienste, Netzwerkverbindungen oder Informationssysteme anzugreifen oder deren Verfügbarkeit zu beeinträchtigen.

Denial-of-Service-Angriffe beinhalten – sind allerdings nicht beschränkt auf – die Erzeugung überschüssigen Datenverkehrs auf Netzwerkadressen, die Ausnutzung von Schwachstellen von Informationssystemen oder Netzwerken und die Erzeugung von überschüssigem oder nicht authentifiziertem Datenverkehr zwischen Netzwerken.

Dritte

Als Dritte im Sinne dieses Vertrags gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere datenschutzrechtlich Betroffene, Kunden bzw. Vertragspartner des *Versicherungsnehmers* oder mitversicherter Unternehmen.

Mitversicherte Personen gelten als Dritte, soweit diese Ansprüche als Betroffene wegen Datenschutzverletzungen gegen den *Versicherungsnehmer* oder mitversicherte Unternehmen geltend machen.

Nicht als Dritte gelten

- a) mitversicherte Unternehmen;
- b) mitversicherte Personen, soweit nicht die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 vorliegen.

Elektronische Daten

Elektronisch gespeicherte Informationen auf Datenträgern (z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien und Datenbanken, Textdateien, Grafikdateien).

Erdbeben

Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden.

Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- a) Verfügbarkeit
 - b) Integrität
 - c) Vertraulichkeit
- von *elektronischen Daten* des *Versicherungsnehmers* oder von *IT-Systemen*, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und dagegen ergriffene Massnahmen.

IT-Systeme (Informationsverarbeitende Systeme)

Alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur, *Software* oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln.

Darunter fallen zum Beispiel Computer, verteilte Systeme (wie z.B. Serversysteme, Cloud Computing), Datenbanksysteme, Informationssysteme, elektronische Steuerungen von Maschinen oder technischen Anlagen (NC, CNC, SPS), Smartphones, Videokonferenzsysteme und diverse Kommunikationssysteme.

Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle gemäss Datenschutzgesetz (DSG) oder vergleichbarer in- oder ausländischer Rechtsnormen als Personen-daten geltende Daten.

Personenschäden

Schäden, die auf die Verletzung oder Tötung von Menschen zurückzuführen sind. Nicht als Personenschäden gelten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, die nicht die Folge einer physischen Beeinträchtigung sind und keine ärztliche Behandlung erfordern.

Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Sie basiert auf einer Manipulation der DNS (Domain Name System)-Anfragen von Webbrowsern, um den Benutzer auf gefälschte *Webseiten* umzuleiten.

Phishing

Unter Phishing werden Versuche verstanden, über gefälschte www-Adressen, E-Mail oder Kurznachrichten an Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen um mit den erhaltenen Daten beispielsweise Kontoplünderung zu begehen, Geldüberweisungen zu erlangen und den entsprechenden Personen zu schaden.

Sachschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache und darauf zurückzuführende Folgeschäden.

Schadsoftware (Schadprogramme/Malware)

Schadsoftware (auch Schadcode, Schadprogramm, Malware) sind Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu korrumpieren oder zu löschen oder die dem Zweck dienen, unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

Social Engineering

Bei Social Engineering handelt es sich um eine Technik, mit der Cyber-Kriminelle versuchen, arglose Benutzer dazu zu bewegen, vertrauliche Daten an den Angreifer bekannt zu geben (Telefon, E-Mail, gefälschte Rechnungen usw.), *Schadsoftware* auf dem Computer zu installieren oder einen Link zu einer infizierten Seite zu öffnen (siehe auch *Phishing* und *Pharming*).

Social Engineering ist infolge einer *Informationssicherheitsverletzung* versichert. Die Ausnahme hiervon stellt die Deckung «Elektronischer Zahlungsverkehr» (C4) dar.

Software

Software im Sinne des vorliegenden Vertrages ist die Sammelbezeichnung für immaterielle Teile der *IT-Systeme*, die für den Betrieb der *IT-Systeme* zur Verfügung stehen, einschliesslich der jeweils zugehörigen Dokumentation. Hierzu zählen Standardprogramme, Individualprogramme und Betriebssysteme:

- a) Standardprogramm bezeichnet ein Programm, das für gleichartige Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen oder Betrieben erstellt wird und mit relativ geringem Aufwand an individuelle Anforderungen angepasst werden kann;
- b) Individualprogramm bezeichnet ein Programm, das für einen individuellen Anwendungsfall hergestellt worden ist, der in der erforderlichen Art und Weise an anderer Stelle so nicht auftritt;
- c) Betriebssystem bezeichnet ein Steuerungsprogramm, das es dem Anwender ermöglicht, Dateien zu verwalten, angeschlossene Geräte wie Drucker und Festplatten zu kontrollieren oder Software zu starten bzw. zu beenden.

Sublimite

Begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme.

Täter

Als Täter sind auch Mittäter, Gehilfen und Anstifter zu verstehen.

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen *innere Unruhen*.

Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Vermögensschäden

Vermögensschäden im Sinne des vorliegenden Vertrages sind in Geld messbare Schäden, die direkt entstehen und nicht auf einen *Personenschaden* (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung) oder einen *Sachschaden* (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen) zurückzuführen sind.

Als Vermögensschäden gelten auch

- a) Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten *Dritter*, soweit diese nicht auf einen *Sachschaden* zurückzuführen sind;
- b) Schäden *dritter* natürlicher Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht die Folge einer physischen Beeinträchtigung sind und keine ärztliche Behandlung erfordern.

Nicht als Vermögensschäden gelten Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von Geld (auch sog. Kryptowährung), geldwerten Zeichen oder sonstigen in Wertpapieren verbrieften Vermögenswerten.

Des Weiteren gelten nicht als Vermögensschäden Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bussen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ausdrücklich mitversichert sind.

Verschlüsselung *elektronischer Daten*

Verschlüsselung (auch: Chiffrierung) ist die von einem Schlüssel abhängige Umwandlung von «Klartext» genannten Daten in einen «Geheimtext» (auch: «Chiffrat»), so dass der Klartext aus dem Geheimtext nur unter Verwendung eines geheimen Schlüssels wiedergewonnen werden kann.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Körperschaft oder Anstalt, die im vorliegenden Vertrag als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten im Vertrag aufgeführte «mitversicherte Betriebe» (z.B. Tochtergesellschaft).

Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten schützenswerte Geschäfts- und Firmengeheimnisse jeglicher Art und Form, die nicht allgemein zugänglich sind; dabei ist es unerheblich, ob diese als «vertraulich» gekennzeichnet oder markiert sind. Der Begriff «vertrauliche Informationen» beinhaltet jedoch nicht Geschäftsideen oder Herstellungsgeheimnisse.

Webseite

Eine Webseite oder Internetseite liegt auf einem Webserver. Ruft man die URL auf, wird sie im Webbrowser dargestellt. Webseiten entsprechen einzelnen Seiten einer Website im World Wide Web.